

Kein Anspruch auf eine Klimaanlage

Wenn die Temperatur am Arbeitsplatz steigt

Ibbenbüren. Nur wenige Tage mit hochsommerlichen Temperaturen und der Arbeitsplatz mutiert zur Sauna. Jeder kennt die Auswirkungen zu hoher Temperaturen am Arbeitsplatz: Müdigkeit, Konzentrationsschwächen, Herz-Kreislauf-Störungen und geringere Leistungsfähigkeit sind die Folge. Aber gibt es einen rechtlichen Anspruch auf klimatisierte Arbeitsplätze? Welche Rechte haben Arbeitnehmer dieser Tage?

Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften über einzuhaltende Temperaturen am Arbeitsplatz. Gemäß § 618 Absatz 1 BGB muss der Arbeitgeber Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften zur Arbeitsleistung so einrichten und unterhalten, dass die Arbeitnehmer so weit wie möglich gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) regelt, welche Temperaturen mindestens am Arbeitsplatz vorherrschen müssen. Gemäß § 3 Absatz 1 ArbStättVO muss in Arbeitsräumen eine gesundheitlich zuträgliche Temperatur bestehen. Dies wurde wie folgt konkretisiert: Bei einer sitzenden Tätigkeit ist eine Mindesttemperatur von 20 Grad Celsius bei leichter und 19 Grad bei mittelschwerer Arbeit erforderlich. Bei stehender oder gehender Tätigkeit muss eine Mindesttemperatur von 19 Grad bei leichter, 17 Grad bei mittelschwerer und 12 Grad bei schwerer Arbeit herrschen.

In Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräumen ist eine Mindesttemperatur von 21 Grad vorgeschrieben, in Waschräumen eine von 24 Grad Celsius.

Als Höchsttemperatur werden Raumtemperaturen bis 26 Grad Celsius empfohlen. Bei darüber liegender Außentemperatur darf jedoch in Ausnahmefällen auch die Lufttemperatur im Innenraum höher sein.

Der Arbeitgeber muss gewährleisten, dass der Arbeitsplatz kein gesundheitliches Risiko darstellt. Der Arbeitnehmer kann Maßnahmen zur Temperaturerhöhung beziehungsweise -senkung verlangen. Der Arbeitgeber ist bei der Wahl der hierfür zu treffenden Schutzvorkehrungen frei. Schutz vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung muss gewährleistet werden. Ein Anspruch auf eine Klimaanlage besteht aber nicht.

Ein automatischer Anspruch auf Arbeitsbefreiung oder Verkürzung der Arbeitszeit bei Über- oder Unterschreiten der Temperaturgrenzen besteht nicht. Allein in absoluten Ausnahmefällen, wenn das Weiterarbeiten zum Gesundheitsrisiko wird und der Arbeitgeber trotz Aufforderung nicht für Abhilfe sorgt, können Arbeitnehmer berechtigt sein, ihre Arbeitsleistung einzustellen. Aber Vorsicht: Wer geht, muss beweisen, dass gerade ein solcher Fall vorlag.



Dr. jur. Marc Schrameyer

Dr. iur. MARC SCHRAMEYER
R E C H T S A N W A L T

Fachanwalt für Steuerrecht

**Recht
Steuern
Wirtschaft**

Anschrift: Zum Esch 20 • 49479 Ibbenbüren
Tel. 05451/9663-0 • Fax 05451/9663-71
eMail: Schrameyer@Dr-Schrameyer.de
Internet: www.dr-schrameyer.de